

REGLEMENT ÜBER DEN KULTURFONDS DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Zweck des Kulturfonds	3
§ 3	Äufnen des Kulturfonds.....	3
§ 3a	Beitragsarten	3
§ 4	Vergabe der Beiträge aus dem Kulturfonds	4
§ 4a	Ablehnung von Gesuchen aus dem Kulturfonds.....	4
§ 4b	Kontrolle und Widerruf von Beiträgen.....	5
§ 5	Zuständigkeiten.....	5
§ 6	Vermögensverwaltung.....	5
§ 7	Rechnungsführung	5
§ 8	Inkrafttreten	6

Reglement über den Kulturfonds der Gemeinde Oberwil (Kulturfondsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf §§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180), beschliesst:¹

§ 1 Grundsatz²

¹Mit dem Kulturfonds fördert die Gemeinde Oberwil einmalige, nicht wiederkehrende kulturelle Angebote aus den Sparten Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film/Fotografie/Video und Dorfkultur.

²Neue Kulturformen können in das Konzept für die Kulturförderung der Gemeinde Oberwil aufgenommen werden.

³Das kulturelle Angebot muss einen direkten Bezug zur Gemeinde Oberwil haben und/oder dort erbracht werden.

§ 2 Zweck des Kulturfonds

¹Mit den Mitteln eines Kulturfonds wird die Kulturförderung durch die Gemeinde Oberwil gemäss § 1 ermöglicht und sichergestellt.

§ 3 Äufnen des Kulturfonds

¹Der Kulturfonds besteht aus den bei Inkrafttreten dieses Reglements aktuell verfügbaren Mitteln und besonderen Zuwendungen.

²Weiter dem Fonds zugewiesen werden:

- a) Interne Zinsen des Kulturfonds
- b) Legate, Beiträge und Spenden Dritter zugunsten des Kulturfonds
- c) Allfällige durch Gemeinderatsbeschluss dem Kulturfonds zugewiesene Mehrerträge von Kulturveranstaltungen der Gemeinde.

§ 3a Beitragsarten³

¹Beiträge können in Form von einmaligen Beiträgen oder in Form von Defizitgarantien gewährt werden.

²Nachfinanzierungsgesuche für die Deckung bereits entstandener Defizite oder Gesuche für Angebote, die bereits stattgefunden haben, werden nicht berücksichtigt.

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Februar 2025.

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Februar 2025.

³ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Februar 2025.

§ 4 Vergabe der Beiträge aus dem Kulturfonds⁴

¹Veranstalter, welche einen Beitrag aus dem Kulturfonds wünschen, stellen der Kulturkommission Antrag unter Beilage einer detaillierten Beschreibung des kulturellen Angebots, eines Grobbudgets einschliesslich der Angabe weiterer Sponsoren sowie allfälliger Referenzen.

^{1bis}Die Gesuche müssen mindestens 4 Wochen vor den jeweiligen Sitzungsterminen an die Kulturkommission Oberwil eingereicht werden. Die Sitzungstermine der Kulturkommission sind auf der Internetseite der Gemeinde Oberwil ersichtlich.

²Die Kulturkommission prüft das Gesuch auf Erfüllung der Voraussetzungen und beantragt dem Gemeinderat innert vier Monaten nach Gesuchseingang, ob und in welcher Höhe ein Beitrag gesprochen werden soll.

^{2bis}Zu den Vergabekriterien der Kulturkommission gehören:

- a) Qualität der geplanten Veranstaltung
- b) Ausbildung und Erfahrung von Kulturschaffenden
- c) Verteilung der Mittel auf möglichst viele Alters- und Interessengruppen
- d) Öffentliche Zugänglichkeit des Angebots

^{2ter}Die Kulturkommission informiert den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung regelmässig über ihre Beratungen.

³Bei der Vergabe der Beiträge bietet die Kulturkommission auch Raum für innovative Unternehmungen. Die Förderung von Talent und Kreativität und die Anregung zum Mitmachen sollen gleichwertig nebeneinander existieren dürfen. Überangebote in einzelnen Sparten sind zu straffen und dem effektiven Bedarf anzupassen.

^{3bis}Sämtliche Antragstellende erhalten nach Prüfung des Gesuchs umgehend schriftlichen Bescheid (Zusagen und Absagen).

^{3ter}Der bewilligte Beitrag gelangt in der Regel nach erfolgtem Projektabschluss mit Vorliegen einer Schlussabrechnung zur Auszahlung.

⁴Veranstalter, die einen Beitrag aus dem Kulturfonds erhalten haben, führen in ihren Publikationen den Satz «unterstützt aus dem Kulturfonds der Gemeinde Oberwil BL» auf.

§ 4a Ablehnung von Gesuchen aus dem Kulturfonds⁵

¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beitragsgewährung.

²Zu spät eingereichte Gesuche, welche die Frist von § 4 Abs. 1^{bis} nicht einhalten, und Gesuche, welche nicht den Vorgaben dieses Reglements entsprechen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

³Abgelehnte Gesuche können im Folgejahr wieder eingereicht werden.

⁴ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Februar 2025.

⁵ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Februar 2025.

§ 4b Kontrolle und Widerruf von Beiträgen⁶

¹Beiträge können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden.

²Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- a) das Vorhaben, für das sie gewährt wurden, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird
- b) sie missbräuchlich verwendet werden
- c) sie aufgrund unwahrer Angaben gewährt wurden; oder
- d) eine Auflage oder Bedingung nicht erfüllt wird.

³Widerrufene Beiträge, welche bereits ausgerichtet wurden, können zurückgefordert werden.

§ 5 Zuständigkeiten⁷

¹Der Gemeinderat entscheidet über die Mittel des Kulturfonds.

^{1bis}Die Verwaltung des Fonds obliegt der Gemeindeverwaltung.

²Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kulturkommission über Vergaben aus dem Kulturfonds im Umfang von jährlich maximal 20'000 Franken.

³Die Gemeindeverwaltung informiert die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit der Kulturkommission in geeigneter Form über die unterstützten kulturellen Angebote, das Total der Vergaben und den Stand des Kulturfonds.

§ 6 Vermögensverwaltung

¹Die Vermögensverwaltung des Fonds wird im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde wahrgenommen.

²Das Kapital des Fonds wird als Guthaben des Fonds bei der Gemeinde geführt und in der Bilanz entsprechend ausgewiesen. Das Kapital wird nach internen Zinssätzen verzinst.

§ 7 Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde.

²Die Rechnungsführung ist so zu gestalten, dass die Gemeindeverwaltung über die Ausrichtung von einzelnen Beiträgen und die Verwendung von Fondsvermögen jederzeit Auskunft erteilen kann.

⁶ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Februar 2025.

⁷ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Februar 2025.

§ 8 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

²Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 24. September 2014 beschlossen.

Oberwil, 24. September 2014

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin:	Der Verwalter:
L. Stokar	A. Schmassmann

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 31. Oktober 2014 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 730 vom 15. Dezember 2014 rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 20. Dezember 2024 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 9 vom 13. Januar 2025 auf den 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 30. Januar 2025

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung